



# **Geschäftsordnung**

## **„Energieforum Olching“**

### **Präambel**

Das „Energieforum Olching“ stellt eine zentrale Anlaufstelle dar, um die lokale Energiewende durch klare Zielsetzungen und umsetzungsorientierte Maßnahmen voranzubringen.

### **§ 1 Aufgaben und Zweck**

- (1) Das „Energieforum Olching“ stellt eine Interessengemeinschaft, im Folgenden als Interessengemeinschaft bezeichnet, für die Belange des lokalen Klimaschutzes in der Stadt Olching dar.
- (2) Die Interessengemeinschaft soll als Planungs-, Lenkungs-, Kontroll- und Kommunikationsinstrument sowie als zentrale Anlaufstelle für die Belange des lokalen Klimaschutzes fungieren.

### **§ 2 Schirmherrschaft**

- (1) Die Erste Bürgermeisterin / Der Erste Bürgermeister der Stadt Olching ist Schirmherrin / Schirmherr der Interessengemeinschaft.

### **§ 3 Zusammensetzung der Mitglieder**

- (1) Die Interessengemeinschaft besteht grundsätzlich aus 17 Mitgliedern:
  - a. Die Erste Bürgermeisterin / Der Erste Bürgermeister der Stadt Olching oder seine/sein Vertreterin/ Vertreter im Amt als geborenes Mitglied.
  - b. 6 Vertreterinnen / Vertreter des Stadtrates,
  - c. 1 Vertreterin / Vertreter der Stadtverwaltung als Koordinationsstelle,
  - d. 1 Vertreterin / Vertreter der Stadtwerke Olching,



- e. 1 Vertreterin / Vertreter des örtlichen Gewerbes,
  - f. 1 Vertreterin / Vertreter der örtlichen Agenda 21 Gruppe,
  - g. 6 weiteren Vertreterinnen / Vertretern, die nach Möglichkeit Kenntnisse und Erfahrungen im Aufgabenbereich lokaler Klimaschutz und Energieeffizienz besitzen.
- (2) Sollten nicht genügend Vertreterinnen und Vertreter gemäß §3 Abs. 1 (g) zur Verfügung stehen, kann die Mitgliederzahl auf 11 Mitglieder reduziert werden.

#### **§ 4 Berufung der Mitglieder**

- (1) Der Stadtrat benennt seine Vertreterinnen / Vertreter als Mitglieder analog zu §3 (b). Dabei haben die im Stadtrat vertretenen Parteien und Gruppierungen ein Vorschlagsrecht gemäß den für die Stadt Olching geltenden Vorschriften zur Bildung von Ausschüssen. Diese Benennungen sind durch den Stadtrat zu beschließen. Eine erneute Benennung ist zulässig.
- (2) Vorgeschlagene Personen aus §3 (b - g) müssen nicht dem Stadtrat angehören. Nennungen von Personen aus dem öffentlichen Leben der Stadt Olching sind möglich und erwünscht.
- (3) Für die Mitglieder gilt, dass sie ihren Wohnsitz in Olching haben müssen.
- (4) Sollten die unter §3 (b – f) aufgeführten Gruppen und Vereinigungen nicht rechtzeitig vor der Konstituierung so viele Vertreter/innen benennen, wie ihnen zustehen, werden von den Mitgliedern entsprechend mehr Mitglieder gemäß §3 (g) benannt. Dies gilt auch für den Fall, dass eine der unter §3 (b – f) aufgeführten Gruppen und Vereinigungen, falls ein auf ihren Vorschlag benanntes Mitglied bzw. ein stellvertretendes Mitglied ausscheidet, nicht binnen zwei Monaten nach dessen Ausscheiden eine neue Vertreterin / einen neuen Vertreter benennt.
- (5) Unter §3 (g) aufgeführte Personen können sich mit einer schriftlichen Bewerbung bei der Sprecherin / dem Sprecher als Mitglied bewerben. Über die Erst-Aufnahme bestimmen Mitglieder §3 (a-f) mit einfacher Mehrheit.

Nachdem die Interessengemeinschaft vollständig eingerichtet ist, bestimmen alle Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Wiederbenennungen sind zulässig.



- (6) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit benannt. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Benennung des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds auf Ersuchen der Interessengemeinschaft im Amt.
- (7) Die Mitglieder werden für eine Dauer von fünf Jahren benannt.
- (8) Die Dauer der Mitgliedschaft beginnt mit der Benennung in die Interessengemeinschaft und endet am 31. Dezember des 5. Kalenderjahres. Eine Abberufung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt die Interessengemeinschaft im Amt, bis die neu benannte Interessengemeinschaft ihre Amtszeit antritt.
- (9) Die Mitglieder nach §3 Abs. 1 entscheiden über die Abberufung nach §4 Abs. 8 mit einer 2/3 Mehrheit.

## **§ 5 Ehrenamt**

Die Tätigkeit in der Interessengemeinschaft ist unentgeltlich.

## **§ 6 Geschäftsgang und Aufgaben**

- (1) Die Festlegung der inneren Organisation obliegt der Interessengemeinschaft selbst. Die Mitglieder wählen aus Ihrer Mitte eine Sprecherin / einen Sprecher und eine Schriftenführerin / einen Schriftenführer, sowie jeweils eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter.
- (2) Die Sprecherin / der Sprecher vertritt die Interessengemeinschaft nach außen und bereitet die Sitzungen vor, lädt hierzu ein und leitet sie.
- (3) Die Interessengemeinschaft wird von der Sprecherin / dem Sprecher nach Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von einer Woche zu den Sitzungen einladen. Die Sitzungen sind öffentlich. Die Mitwirkung Externer ist möglich. Es sollte darauf geachtet werden, dass sich die Sitzungstermine des Stadtrates und der Interessengemeinschaft nicht überschneiden, damit die Vertreterinnen / Vertreter aus dem Stadtrat an den Sitzungen teilnehmen können.



- (4) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, aus denen zumindest Tag und Ort der Sitzung, die anwesenden Mitglieder, die beratenen Tagesordnungspunkte sowie die Ergebnisse ersichtlich sein müssen. Die Niederschriften sind von der Sprecherin / dem Sprecher und Schriftführerin / Schriftführer zu unterzeichnen. Der Schriftführerin / dem Schriftführer obliegt die Protokollführung. Die Protokolle sind allen Mitgliedern der Interessengemeinschaft zur Kenntnis weiterzuleiten.

### **§ 7 Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Interessengemeinschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, wird die Interessengemeinschaft zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung eigens hingewiesen werden.
- (2) Die Interessengemeinschaft trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Entscheidungen im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden; die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlungen der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt.
- (4) Es gibt keine Stellvertreterregelung. Hiervon ausgenommen sind die Sprecherin / der Sprecher sowie die Schriftführerin / der Schriftführer.
- (5) Verhindernde Mitglieder können Ihre Stimme nicht übertragen.

### **§ 8 Finanzielle Unterstützung & Verwendung der Mittel**

- (1) Die Stadt Olching stellte der Interessengemeinschaft zur Bestreitung ihrer Aufgaben erstmalig Haushaltsmittel in Höhe von 40.000 € zur Verfügung. Folgemittel werden jährlich in den Haushaltsplanungen des Stadtrates unter Angabe der Verwendung beschlossen.



- (2) Die Folgehaushaltsmittel sind auf Basis eines Maßnahmenplans jährlich im Rahmen der Haushaltsplanungen zu beantragen.
- (3) Über die Verwendung der Mittel ist jeweils zum 01.03. des Folgejahres ein Nachweis zu führen.
- (4) Sämtliche Mittel dürfen nur im Rahmen des Maßnahmenplans nach §8 Abs. 1 und 2, Verwendung finden.

### **§ 9 Heimfallregelung**

Nach Auflösung der Interessengemeinschaft fallen vorhandene liquide Mittel und Vermögensgegenstände an die Stadt Olching zurück.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Ausfertigung in Kraft.

Olching,

N.N.

Sprecher/in Energieforum

N.N.

Stellvertretende/er Sprecher/in